

Gesetzentwurf

der **Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SPD**

Thema: **Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an
Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Dresden, den 29. Februar 2024

Unterzeichnet von: Christian
Hartmann

Datum: 29.02.2024

Christian Hartmann MdL
und Fraktion

Unterzeichnet von: i.V.
Valentin Lippmann

Datum: 29.02.2024

Franziska Schubert MdL
und Fraktion

Unterzeichnet von:
Sabine Friedel

Datum: 29.02.2024

Dirk Panter MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

A. Zielsetzung

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Deutschland hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken und zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit diesen Zielen setzt Deutschland neben den europäischen Klimazielen auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 „Klimabeschluss“). In dem Beschluss stellt das Gericht klar, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet, was auch auf die Herstellung von Klimaneutralität zielt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Diese Pflicht trifft den Staat, mithin alle Stufen staatlicher Gewalt im Mehrebenensystem.

Dem Umbau des Energiesystems kommt bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine zentrale Rolle zu und erfordert einen verstärkten und beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Als Schlüsseltechnologien werden gem. § 4 EEG insbesondere Windenergieanlagen und Solaranlagen identifiziert und Ausbaupfade definiert. Um den Ausbau von Windenergieanlagen zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber durch die Einführung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ die Verpflichtung geschaffen, mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Bis 2032 sollen bundesweit 2 Prozent der Landesflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Das EEG 2023 wurde dahingehend novelliert, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Auch das sächsische Energie- und Klimaprogramm greift die energiepolitischen Anforderungen auf und sieht vor, dass bis zum Jahr 2024 vier und bis zum Jahr 2030 zehn Terrawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden (Energie- und Klimaprogramm 2021, S. 23).

Um den Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu beschleunigen, muss neben der Bereitstellung von geeigneten Flächen auch die gesellschaftliche Ebene der Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Anlagen gestärkt werden. Die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung von Kommunen wurde auf Bundesebene bereits durch die Regelung des § 6 EEG 2023 geschaffen, allerdings auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung: Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung von Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Mit einer verbindlichen Regelung auf Bundesebene kann in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. Es liegt nunmehr an den Ländern, entsprechende Regelungen zu schaffen. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben bereits vor ein paar Jahren Gesetze zur finanziellen Teilhabe erlassen. Weitere Länder folgen diesem Beispiel, so etwa Nordrhein-Westfalen, das im Dezember 2023 ein entsprechendes Gesetz beschlossen hat, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen streben ebenfalls verbindliche Regelungen an.

Das Gesetzesvorhaben (Artikel 1) schafft Voraussetzungen für eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freistaat Sachsen mit dem Ziel den Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz zu beschleunigen. Die Regelung soll mögliche Vorbehalte

gegenüber Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen auflösen und einen Anreiz schaffen, durch eine finanzielle Beteiligung aktiv den Ausbau zu fördern. Eine Steigerung der Akzeptanz wird durch eine entsprechende Zweckbindung der Mittel erreicht. Dabei steht den Kommunen ein weiter Verwendungsspielraum zu, weil diese am besten wissen, welche Maßnahme die größte Akzeptanzsteigerung bzw. positive Effekte auf den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihren Kommunen mit sich bringt.

Zielsetzung von Artikel 2 ist der Wiedererlass der landesplanerischen Flexibilisierungsklauseln.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Schaffung der Voraussetzungen für eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freistaat Sachsen

Der Gesetzesentwurf verpflichtet Betreiber von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen Kommunen in räumlicher Nähe an der Wertschöpfung der Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu beteiligen. Die Beteiligung der anspruchsberechtigten Kommunen kann durch eine individuelle Vereinbarung erfolgen. Die Regelung eröffnet den Adressaten (Betreiber und Kommunen) ein großes Maß an Flexibilität bei der konkreten Umsetzung der Regelung. Dadurch wird der Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Akzeptanz der erneuerbaren Energie als eine der zentralen zu bewältigenden Aufgaben der Energiewende Rechnung getragen. Grenze einer individuellen Beteiligungsvereinbarung ist die Angemessenheit dieser im Verhältnis zur Höhe der im Gesetz festgelegten Zahlungsverpflichtung. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, werden die berechtigten Kommunen durch eine im Gesetz normierte Zahlungspflicht beteiligt. Die Mittel aus der finanziellen Beteiligung müssen von den Kommunen für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz verwendet werden. Den Kommunen wird dabei ein denkbar großer Verwendungsspielraum belassen. Die Regelung folgt insgesamt den Leitprinzipien, einfach, rechtssicher und ausgewogen zu sein. Die Umsetzung kann ohne signifikanten Mehraufwand erfolgen.

Die verbindliche Landesregelung einer finanziellen Beteiligung von betroffenen Kommunen an der Wertschöpfung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist notwendig, da nicht zu erwarten ist, dass eine entsprechende verpflichtende Bundesregelung verabschiedet werden wird.

2. Neuerlass der Vorschriften § 20 Abs. 3 Sächsischen Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) (Flexiklausel Wind) und § 20 Abs. 4 SächsLPIG (Flexiklausel Siedlungsentwicklung)

Danach ist zur Flexibilisierung von den starren Grenzen des LEP 2013 sowie der Regionalpläne vorgesehen, dass im Bereich des Windenergieausbaus (§ 20 Abs. 3 SächsLPIG) und der Siedlungsentwicklung (§ 20 Abs. 4 SächsLPIG) die Zielabweichungsverfahren nicht als gesondertes Verfahren bei der LDS, sondern zusammen mit dem Hauptsacheverfahren geführt werden können.

Durch die ROG-Änderung vom 22.03.2023, welche am 28.09.2023 in Kraft getreten ist, sind diese beiden Vorschriften – die erst mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 (HGB 2023/2024) in das SächsLPIG Eingang gefunden haben – wegen Abweichungen vom Bundesrecht derzeit nicht mehr anwendbar. Um derzeit bestehende Rechtsunsicherheiten im

Vollzug über die Anwendbarkeit der beiden Vorschriften auszuräumen, soll Rechtsklarheit durch Neuerlass der Vorschriften geschaffen werden.

Im Bundesrecht wurde die zentrale Vorschrift für Zielabweichungsverfahren geändert. Zuvor war in § 6 Abs. 2 ROG lediglich inhaltlich geregelt, bei welchen tatbestandlichen Voraussetzungen Zielabweichungen möglich sind (raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der Planung nicht berührt). Mit der jüngsten Gesetzesänderung hat der Bund allerdings auch als zuständige Behörde die Raumordnungsbehörde festgelegt.

Um einen rechtssicheren Ausbau der Erneuerbaren Energien gewährleisten zu können, soll die Flexibilisierung auch weiterhin bis zur Erfüllung der Pflichten aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Verfügung stehen. Daher ist die formell-gesetzliche Bestätigung durch einen erneuten Erlass der Vorschrift nötig und wegen der Abweichungskompetenz der Länder auch rechtlich möglich, um dem Landesrecht wieder Anwendungsvorrang zu geben. Die Änderung enthält zudem eine rückwirkende Inkrafttretensregelung.

C. Alternativen

1. Schaffung der Voraussetzungen für eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freistaat Sachsen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass zeitnah eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

Sollte das Gesetzgebungsvorhaben erst in der künftigen Legislaturperiode umgesetzt werden, ist damit nicht vor Ende 2025 zu rechnen. Dies ist mit Blick auf den erforderlichen und anstehenden Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Freistaat Sachsen keine Option. Ferner haben bereits mehrere Länder entsprechende Gesetze verabschiedet (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg).

2. Neuerlass der Vorschriften § 20 Abs. 3 Sächsischen Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) (Flexiklausel Wind) und § 20 Abs. 4 SächsLPIG (Flexiklausel Siedlungsentwicklung)

Keine.

D. Kosten

Auswirkungen der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung und damit verbundene Einnahmen – in TEUR

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2024	0	0	0	0
2025	0	0	0	0
2026	0	0	0	0
2027	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in TEUR

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2024	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0
2026						
Artikel 1	0	250	0	0	0	50
Artikel 2	0	0	0	0	0	0
2027						
Artikel 1	0	500	0	0	0	100
Artikel 2	0	0	0	0	0	0

Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

	2024	2025	2026	2027
Artikel 1	0	0,5	0,5	0,5
Artikel 2	0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2024	2025	2026	2027
0	0	0	0

Bemerkung

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben (Artikel 1) werden neue Regelungen geschaffen, deren Umsetzung nur eine geringe zusätzliche Belastung für den Sächsischen Staatshaushalt erzeugt. Die Umsetzung der Regelung erfordert einen sehr geringen Verwaltungsaufwand durch die in § 7 Absatz 2 festgelegte Evaluierung der geplanten Regelung. Diese Aufgabe wird vornehmlich durch die zuständige Behörde, mithin dem für Energie zuständigen Staatsministerium auszuführen sein. Dieses kann die Aufgabenwahrnehmung an eine andere Behörde delegieren. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird auf 0,5 VZÄ im gehobenen Dienst geschätzt. Derzeit ist davon auszugehen, dass dieser Aufwand mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann. Der anteilige Stellenbedarf wird durch Prioritätensetzung innerhalb des EP 09 abgesichert.

E. Sonstige Folgewirkungen

I. Ergebnis des Demografietests (Fragenkatalog in Anlage 6)

Das Gesetzesvorhaben weist keine Demografiebetreffenheit auf. Es besteht keine Wirkungsbeziehung zwischen dem Vorhaben und der Bevölkerungsentwicklung.

II. Ergebnis der Prüfung der Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Digitalisierung

Artikel 1

Mit der Regelung werden keine Verfahrensvorschriften oder Verfahrensabläufe, Mitwirkungspflichten eingeführt. Es werden ferner keine Verwaltungsleistungen begründet. Eine Prüfung der möglichen Digitalisierung entfällt.

Artikel 2

Die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Digitalisierung ist gegeben.

Die Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 und Abs. 4 SächsLPIG sind in die Hauptsacheverfahren implementiert. Daher sind auch die für die Hauptsacheverfahren geltenden Digitalisierungsvorschriften einschlägig. Für die Zielabweichungsverfahren selbst sind vom Antragsteller neben dem Antrag an sich keine gesonderten Unterlagen beizubringen.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren können Anträge nach § 10 BImSchG elektronisch gestellt werden.

Für das baurechtliche Verfahren ist nach §§ 68, 88 Abs. 3 SächsBO vorgesehen, dass die Länder Verordnungen für elektronische Einreichung von Anträgen erlassen können. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) verfolgt das Ziel, landesweit die vollständige Digitalisierung der Sächsischen Bauverwaltung (Ende-zu-Ende) zu befördern, einschließlich der Implementierung von XBau für einen einheitlichen Einsatz bei allen sächsischen unteren Bauaufsichtsbehörden. Bürgern sowie Unternehmen soll es dadurch ermöglicht werden, alle baurechtlichen Verwaltungsverfahren digital auszulösen, an ihnen digital mitzuwirken und den digitalen Bescheid sowie dazugehörige Unterlagen und Anlagen zu erhalten. Derzeit wird eine Konfigurations- und Testphase (Pilotierung) mit einigen ausgewählten unteren Bauaufsichtsbehörden (Pilotbehörden) durchgeführt. Das bedeutet, dass die Pilotbehörden die digitale Antragseinreichung, die Antragsbearbeitung und die Antragsbescheinigung anhand von digitalen Musteranträgen erproben. Nach erfolgreicher Pilotierung ist es das Ziel, die Umsetzung flächendeckend für den Freistaat Sachsen und alle unteren Bauaufsichtsbehörden durchzuführen.

III. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Artikel 1

Gemeinden, auf deren Gebiet neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet und betrieben werden, können von einer Abgabe für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziell profitieren und neue Einnahmen generieren. Die in der Formulierungshilfe festgelegten Berichtspflichten für die Gemeinden sind dagegen gering. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel der daraus entstehende Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den neu generierten Einnahmen zu vernachlässigen ist.

Gleichzeitig wird die Einführung einer verpflichtenden nichtsteuerlichen Abgabe zu einer Erhöhung der Betriebskosten für die Anlagenbetreiber führen. Aufgrund der geringen Höhe der Abgabe wird sich diese aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht negativ auswirken. Dies dürfte insbesondere für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten, die im Rahmen des EEG 2023 gefördert werden und an künftigen Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur für den Freistaat teilnehmen. Bei der Erstellung des Angebots könnten die Sonderabgabenzahlungen des Anlagenbetreibers in das Gebot eingepreist und damit auf Stromletztverbraucher umgelegt werden. Aufgrund der geringen Höhe der geplanten Abgabe ist nicht mit einem signifikanten Anstieg des Preisniveaus von Strom aus erneuerbaren Energien zu rechnen.

Im Gegenzug profitieren die Anlagenbetreiber von der Überwindung vorhandener und erkennbarer Widerstände in der Bevölkerung.

Artikel 2

Keine.

F. Zuständigkeit

Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Ausschuss für Regionalentwicklung.

G. Ergebnis der Prüfung zum Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Abs. 2 SächsVerf

Artikel 1

Ein Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nicht vorzunehmen, da keine neuen Aufgaben übertragen, freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt oder bestehende Aufgaben dergestalt erweitert werden, dass dies zu einer ausgleichspflichtigen Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung führen könnte. Vielmehr werden die Gemeinden durch die finanzielle Beteiligung Mehreinnahmen generieren und nicht zusätzlich beschwert.

Artikel 2

Das Gesetz entfaltet keine den Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen auslösende Wirkung.

H. Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände, sofern sie betroffen sind, auch bei untergesetzlichen Regelungen

Entfällt.

I. Gleichstellungspolitische Relevanz

Das Vorhaben weist keine gleichstellungspolitische Relevanz auf.

**Gesetz
zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und
Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und
Photovoltaik-Freiflächenanlagen
(Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – EEErtrBetG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zahlungsverpflichtung
- § 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden
- § 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung
- § 5 Individualvereinbarung
- § 6 Zweckbindung, Exklusivität
- § 7 Berichterstattung und Evaluierung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Verordnungsermächtigung

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. „Betreiber“ bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch diejenigen, welche die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage im Sinn des § 2 beantragen sowie deren Rechtsnachfolger,
2. „Freiflächenanlagen“ jede Solaranlage im Sinn des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 2

Zahlungsverpflichtung

Betreiber von

1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt oder
2. Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt

sind zu jährlichen Zahlungen nach § 4 an die nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinden während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die Errichtung der jeweiligen Anlage nach dem 31. Dezember 2024 genehmigt wurde.

§ 3

Anspruchsberechtigte Gemeinden

(1) Anspruchsberechtigt sind im Fall von

1. § 2 Nummer 1 die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich im Umkreis von 2 500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet,
2. § 2 Nummer 2 die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird.

(2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.

(3) Überschneidet sich der Umkreis nach Absatz 1 mit der Fläche benachbarter Bundesländer oder Staaten oder erstreckt sich eine Freiflächenanlage auf Flächen benachbarter Bundesländer oder Staaten, so bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde ohne Berücksichtigung dieser Flächen.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

(1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. April des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.

§ 5

Individualvereinbarung

(1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Teilnehmungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 stehen muss.

(2) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Vereinbarung nach Absatz 1 schließen.

(3) Der Betreiber hat dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.

§ 6

Zweckbindung, Exklusivität

(1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungsverpflichtung oder der Individualvereinbarung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen,
4. zur Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde,
5. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,
6. zur Förderung des Natur- und Artenschutzes,
7. für Klimaschutz und Klimaanpassung.

(2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.

(3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, eingesetzt werden.

§ 7

Berichterstattung und Evaluierung

(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft oder eine von diesem benannte Stelle jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.

(2) Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet,
3. entgegen § 5 Absatz 3 die Anzeige einer Vereinbarung innerhalb eines Monats nach Abschluss unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9

Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 8 ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über Umfang, Inhalt und Form

1. des Auskunftsverlangens nach § 3 Absatz 2 Satz 3,
2. der Vorlagepflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
3. der Informationspflicht nach § 7 Absatz 1.

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 20 Absatz 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1 gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter Einbeziehung der obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

(4) Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des kreisangehörigen Raums gilt § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplans 2013 im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen zulassen kann. Abweichungen durch die Bauleitplanungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Abweichungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vor der Entscheidung über die Abweichung nach Satz 1 ist die Gemeinde anzuhören, sofern diese nicht selbst zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Zulassungs- und Planungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind; für Planungsverfahren gilt der Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Auswirkungen der Abweichungen nach Satz 1 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 28. September 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1

I. Zielsetzung

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Deutschland hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken und zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit diesen Zielen setzt Deutschland neben den europäischen Klimazielen auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 „Klimabeschluss“). In dem Beschluss stellt das Gericht klar, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet, was auch auf die Herstellung von Klimaneutralität zielt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Diese Pflicht trifft den Staat, mithin alle Stufen staatlicher Gewalt im Mehrebenensystem.

Dem Umbau des Energiesystems kommt bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine zentrale Rolle zu und erfordert einen verstärkten und beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Als Schlüsseltechnologien werden gem. § 4 EEG insbesondere Windenergieanlagen und Solaranlagen identifiziert und Ausbaupfade definiert. Um den Ausbau von Windenergieanlagen zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber durch die Einführung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ die Verpflichtung geschaffen, mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Bis 2032 sollen bundesweit 2 Prozent der Landesflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Das EEG 2023 wurde dahingehend novelliert, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Auch das sächsische Energie- und Klimaprogramm greift die energiepolitischen Anforderungen auf und sieht vor, dass bis zum Jahr 2024 vier und bis zum Jahr 2023 zehn Terrawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden (Energie- und Klimaprogramm 2021, S. 23).

Um den Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu beschleunigen, muss neben der Bereitstellung von geeigneten Flächen auch die gesellschaftliche Ebene der Akzeptanz für Erneuerbare-Energien-Anlagen gestärkt werden. Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen stoßen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei einigen Bevölkerungsgruppen nach wie vor auf Vorbehalte; mit steigenden Ausbauzahlen werden diese zunehmen. Da Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch den technologischen Fortschritt effizienter und in vielen Fällen auch größer werden, können zunehmend Konflikte auf lokaler Ebene auftreten. Ein vom Freistaat Sachsen in Auftrag gegebenes Gutachten (Eichenauer/Gailing 2023) beschreibt diese Ausgangslage und empfiehlt insbesondere die finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen, da dies zu einer Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen führt.

Die Verbesserung der Akzeptanz ist ausweislich des Bundesverfassungsgerichts ein legitimes Gemeinwohlziel und stellt einen legitimen Gesetzeszweck dar (Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17). Durch die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird bei den Kommunen zudem ein Anreiz gesetzt, den Ausbau der erneuerbaren Energien aktiv zu betreiben und die Ziele des § 4 EEG umzusetzen.

Dies gilt insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die über die gemeindliche Bebauungsplanung realisiert werden.

Die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung von Kommunen wurde auf Bundesebene bereits durch die Regelung des § 6 EEG 2023 geschaffen, allerdings auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung: Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung von Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Um eine effektive Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu erreichen und dem im Außenverhältnis teilweise wahrgenommenen Bestechungscharakter einer freiwilligen Zahlung entgegenzuwirken, bedarf es einer verpflichtenden Regelung. Mit einer verbindlichen Regelung auf Bundesebene kann in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. Es liegt nunmehr an den Ländern, entsprechende Regelungen zu schaffen. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben bereits vor ein paar Jahren Gesetze zur finanziellen Teilhabe erlassen. Weitere Länder folgen diesem Beispiel, so etwa Nordrhein-Westfalen, das im Dezember 2023 ein entsprechendes Gesetz beschlossen hat, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen streben ebenfalls verbindliche Regelungen an.

Die erforderliche Ländergesetzgebungskompetenz besteht, denn mit der Regelung des § 6 EEG hat der Bundesgesetzgeber keine abschließende Regelung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz getroffen. Zwar hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst gegen eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen entschieden, damit jedoch keine abschließende Regelung treffen wollen, denn die Öffnungsklausel in § 22b Abs. 6 EEG gestattet es den Ländern, weitergehende Regelungen zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu treffen. Den Ländern verbleibt somit für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Energiewirtschaft gem. Art. 74 Nr. 11 GG (Beschluss des BVerfG vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17). Rechtstechnisch wird durch das Gesetz die Beteiligung über eine nichtsteuerliche Abgabe eingeführt, mit dem Zweck der Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Dies kommt den Gemeinden, aber auch den Betreibern zugute, da durch eine höhere Akzeptanz vor Ort die Realisierung von Erneuerbaren-Energien-Anlage deutlich vereinfacht wird.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz schafft Voraussetzungen für eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freistaat Sachsen mit dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz zu beschleunigen. Die Regelung soll mögliche Vorbehalte gegenüber Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen auflösen und einen Anreiz schaffen, durch eine finanzielle Beteiligung aktiv den Ausbau zu fördern. Eine Steigerung der Akzeptanz wird durch eine entsprechende Zweckbindung der Mittel erreicht. Dabei wird den Kommunen ein weiter Verwendungsspielraum belassen, weil diese am besten wissen, welche Maßnahmen die Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen erhöhen bzw. positive Effekte für den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihren Kommunen erzeugen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes adressiert gem. § 2 Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Beide Anlagentypen treffen auf gesamtgesellschaftliche Vorbehalte. Die Realisierung solcher Anlagen ist jedoch zwingend notwendig für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele. Aufgrund des Gesetzesvorhabens werden Betreiber von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen verpflichtet, Kommunen finanziell zu beteiligen. § 4 regelt die Grundpflicht einer Beteiligung bemessen anhand des Ertrags. Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Kommunen kann

auch durch eine individuelle Vereinbarung erfolgen. Die Regelung eröffnet den Adressaten (Betreiber und Kommunen) ein großes Maß an Flexibilität bei der konkreten Umsetzung der Regelung, um den Gesetzeszweck, die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erreichen. Dadurch wird der Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Akzeptanz der erneuerbaren Energie als eine der zentralen zu bewältigenden Aufgaben der Energiewende Rechnung getragen. Grenze einer individuellen Beteiligungsvereinbarung ist deren Angemessenheit im Verhältnis zur Höhe der im Gesetz festgelegten Zahlungsverpflichtung. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, werden die berechtigten Kommunen durch eine im Gesetz normierte Zahlungspflicht beteiligt.

Durch die Regelung wird in die Rechte der Betreiber aus Art. 12 Abs. 1 GG der Berufsausübungsfreiheit eingegriffen. Der Eingriff ist gerechtfertigt, denn die Regelung verfolgt Ziele des Allgemeinwohls, welchen ein beträchtliches Gewicht beigemessen wird. Durch die Zweckbindung der Mittel für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz, wird der Ausbau der Wind- und Solarenergie in Sachsen gefördert und damit auch der Klimaschutz. Der Landesgesetzgeber kommt durch dieses Gesetz seiner Verpflichtung aus Art. 20a GG nach, notwendige Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen (Beschluss des BVerfG vom 18. Januar 2022 - 1 BvR 1565/21). Das Gesetz steht in direkter Wechselwirkung mit vom Bundesgesetzgeber erlassenen Maßnahmen zum Klimaschutz, dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Wind-an-Land-Gesetz. Die Wirkung der Bundesregelungen wird durch das vorliegende Gesetz verstärkt. Eine möglichst effektive Klimaschutzmaßnahme erfordert ein Zusammenspiel von Bundes- und Landesregelungen.

Zur Wahrung der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Regelung wird in § 7 eine regelmäßige Evaluierungspflicht der Landesregierung normiert. Dadurch wird gewährleistet, dass eine schnelle Nachsteuerung erfolgt, sofern mit dem Gesetz das Ziel der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht hinreichend erreicht werden sollte.

Artikel 2

Der Bundesgesetzgeber hat das Raumordnungsgesetz zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert. Ein Teil dieser Änderungen betrifft die für Zielabweichungsverfahren zentrale Vorschrift des § 6 ROG.

Das Grundgesetz sieht vor, dass das Raumordnungsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 31 GG). Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 3 GG durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über die Raumordnung (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GG). Im Konfliktfall zwischen Bundes- und Landesrecht geht gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 GG das jeweils spätere Gesetz vor.

Diesem Grundsatz folgend hatte der Freistaat auf Grundlage des „alten“ ROG vor der jüngsten Änderung die Zielabweichungsverfahren in den Flexibilisierungsklauseln abweichend geregelt. Mit den Flexibilisierungsklauseln des § 20 Absatz 3 und Absatz 4 SächsLPIG ist seinerzeit eine Abweichung vom § 6 ROG alte Fassung in der Weise vorgenommen worden, dass die Entscheidungszuständigkeit über die Zielabweichung nicht der Raumordnungsbehörde, sondern gemäß § 20 Absatz 3 SächsLPIG der zuständigen Zulassungsbehörde und gemäß § 20 Absatz 4 SächsLPIG der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zugewiesen worden ist. Weiterhin wurde in diesen

Zielabweichungsverfahren auf die Prüfung der Grundzüge der Planung verzichtet, um eine Flexibilisierung von den starren Grenzen des LEP 2013 sowie der Regionalpläne zu bewirken.

Mit der ROG-Änderung hat der Bund nun in Bezug auf Zielabweichungsverfahren die jüngste Fassung der Norm verabschiedet, ohne Übergangsvorschriften für abweichendes Landesrecht im Hinblick auf die Zielabweichung in die jetzige ROG-Novelle aufzunehmen. § 27 Absatz 3 ROG enthält eine solche Erhaltungsklausel nur für ergänzendes, nicht aber wie für den Erhalt der Flexibilisierungsklauseln erforderlich, für abweichendes Landesrecht. Über das SMR initiierte Anträge des Freistaates Sachsen in dem zuständigen Bundesratsausschuss, den Ländern in ihrem Landesrecht die notwendige Flexibilität im Rahmen des § 6 Absatz ROG zu erhalten, haben schlussendlich im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich nunmehr ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die mit dem HBG 2023/2024 eingeführten Flexibilisierungsklauseln, weil dort durch den Landesgesetzgeber vom bundesrechtlichen ROG abgewichen worden ist. Zur Aufrechterhaltung der Abweichung vom Bundesrecht und Bestätigung der damit verbundenen Zuständigkeiten für Zielabweichungsverfahren ist eine neue gesetzliche Regelung erforderlich. Die Notwendigkeit dieser Zuständigkeitsregelung ergibt sich daraus, dass § 6 Absatz 2 ROG in der Weise neu gefasst worden ist, dass Zielabweichungsverfahren nunmehr von der „zuständigen Raumordnungsbehörde“ zu führen sind.

Würden die erneute gesetzgeberische Bestätigung der Abweichung vom Bundesrecht nicht vorgenommen, bestünde ein Widerspruch zum Bundesrecht, welcher zum jetzigen Zeitpunkt dazu führt, dass die Zielabweichungsverfahren nach § 20 Absatz 3 und Absatz 4 SächsLPIG wegen der unmittelbaren Geltung des Bundesrechts nicht von den dort genannten Behörden entschieden werden dürfen. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben geht es somit auch darum, von vornherein nachteilige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Hauptsachentscheidungen, also beispielsweise der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung, auszuschließen.

Um etwaige Rechtsunsicherheiten auszuschließen und die laufenden Verfahren rechtskonform abschließen zu können, ist es zudem erforderlich, die Regelungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten ROG wirksam werden zu lassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FinBetWindPVG))

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 nimmt Begriffsbestimmungen vor, soweit diese nicht bereits im Gesetz geregelt sind und im Gesetz Verwendung finden.

Zu § 2 (Zahlungsverpflichtung)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Windenergieanlagen, sowie auf Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Kleinere Anlagen unter einem Megawatt Leistung sollen nicht vom Anwendungsbereich umfasst werden, da die geringe Leistung sich auch in einer geringeren Größe widerspiegelt und deren Wirtschaftlichkeit durch eine Abgabe unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Die Regelung wurde in Anlehnung an den Anwendungsbereich des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes formuliert.

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Gemeinden für die Dauer des Betriebes finanziell zu beteiligen. Die Verpflichtung gilt nur für Anlagen, deren Errichtung nach dem 31. Dezember 2024 genehmigt wurden. Dadurch wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine angemessene Übergangszeit für die Betreiber und Gemeinden geschaffen, die es ermöglicht, sich auf die Umsetzung der Regelung einzustellen und vorzubereiten. Insbesondere für die Betreiber wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, die normierte Zahlungspflicht in ihrer Projektplanung zu berücksichtigen. Die Regelung gilt auch für Repowering-Anlagen, welche nach dem Stichtag genehmigt werden.

Zu § 3 (Anspruchsberechtigte Gemeinden)

Zu Absatz 1

Nummer 1

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 EEG werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Gemeinden gewählt wie auf Bundesebene (Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

Nummer 2

Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die Freiflächenanlage befindet.

Zu Absatz 2

Wenn und soweit sich die nach Absatz 1 maßgebende Fläche über mehrere Gemeinden erstreckt, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der prozentualen Flächenanteile der einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt. Maßgeblich ist allein die geographische Lage, wie sie sich nach den amtlichen Vermessungsdaten ergibt. Da den Betreibern in der Regel das dazu notwendige Kartenmaterial aufgrund der Grundstücksermittlung und -sicherung vorliegt, werden sie verpflichtet, die prozentualen Flächenanteile zu ermitteln. Um den Aufwand bei den Betreibern gleichwohl möglichst gering zu halten, soll die Vorlage der Flächenermittlung nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden erfolgen. Die Daten sollen in verständlicher Form offengelegt werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Höhe der Anspruchsberechtigung ohne Berücksichtigung der Flächen benachbarter Bundesländer oder Staaten berechnet. In einem solchen Fall wird zur Ermittlung der Anspruchshöhe der Gemeinden allein auf den Anteil der Gemeindefläche an der sächsischen Landesfläche abgestellt. Die Höhe des Zahlungsanspruches mindert sich nicht um die Flächen, die auf benachbarte Bundesländer oder Staaten entfallen.

Zu § 4 (Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Zahlung nach dem Höchstwert gem. § 6 EEG. Die Zahlung berechnet sich anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge sowie der fiktiven Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 EEG analog zu § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden und sollte die Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht gefährden. Bereits jetzt bestehen bundesweit Beteiligungsvereinbarungen, auch in Sachsen, welche eine Beteiligung in selbiger Höhe vorsehen. Da die Kalkulation der konkreten Zahlung nach Maßgabe der bereits etablierten Regelungen des § 6 EEG erfolgt, sollte die Berechnung der Zahlungsverpflichtung keinen signifikanten Mehraufwand für die Betreiber mit sich bringen. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden für den Fall, dass keine Individualvereinbarung gem. § 5 zustande kommt, angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Ebenso lebt die Zahlungsverpflichtung nach § 4 wieder auf, sofern eine Vereinbarung gem. § 5 zeitlich abläuft, die entsprechende Anlage jedoch weiter im Betrieb ist. Die Zahlungsverpflichtung nach § 4 ist somit in erster Linie Auffangtatbestand. Ferner bildet sie den Orientierungsmaßstab für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Individualvereinbarung gem. § 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälligkeit der kalenderjährlichen Zahlung. Die Zahlung hat spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Zahlung zügig erfolgt. Innerhalb derselben Frist, sollen die Betreiber den anspruchsberechtigten Gemeinden die Berechnungsgrundlage offenlegen. Den gem. § 3 anspruchsberechtigten Gemeinden wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Zahlung zu prüfen. Die Berechnungsgrundlage soll verständlich und nachvollziehbar aufbereitet werden.

Zu § 5 (Individualvereinbarung)

Zu Absatz 1

Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den anspruchsberechtigten Gemeinden überlassen, mit den Betreibern eigene Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. Zur Vermeidung etwaiger Umgehungsszenarien, wird festgelegt, dass diese individuellen Beteiligungsmodelle in einem angemessenen Verhältnis zur gesetzlichen Zahlungspflicht nach § 4 stehen müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass durch eine unverhältnismäßig hohe Beteiligung eine Unrechtsvereinbarung getroffen wird, welche trotz Legitimation durch das Gesetz die Straftatbestände der §§ 331-334 Strafgesetzbuch erfüllen könnte. Eine Vereinbarung wird insbesondere dann als angemessen erachtet, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halbem und dem doppelten Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt. Bei der Bewertung der Angemessenheit, deren Beurteilung grundsätzlich beiden Vertragspartnern obliegt, können auch nicht-monetäre Faktoren berücksichtigt werden, wie z.B. die Bedeutung einer Anlage

für den Wirtschaftsstandort einer Gemeinde. Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach § 5 Absatz 1 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB. Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Teil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG vereinbart wird, stellt diese eine Individualvereinbarung gem. § 5 dar und unterliegt den dort normierten Anforderungen und der Anzeigepflicht.

Zu Absatz 2

Für Betreiber besteht aufgrund Bundesrecht (§ 100 Absatz 2 EEG i.V.m. § 6 EEG) bereits jetzt die Möglichkeit, freiwillig eine finanzielle Beteiligung für Kommunen an bestehenden Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen anzubieten. Durch die Regelung in Absatz 2 wird Betreibern die Möglichkeit eröffnet, Kommunen an Bestandsanlagen darüber hinaus durch eine individuelle Beteiligungsvereinbarung im Sinne von § 5 zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Es wurde eine nachgelagerte Anzeigepflicht der Betreiber gegenüber dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft normiert. Diese dient insbesondere der in § 7 geregelten Berichterstattung. Um die Gemeinden nicht zu belasten, erfolgt die Anzeige der Individualvereinbarung durch den Betreiber. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt, Individualvereinbarungen zu veröffentlichen und damit für Transparenz zu sorgen. Die dadurch gewonnenen Informationen dienen der Evaluation des vorliegenden Gesetzes sowie der Weiterentwicklung der geplanten Informationsangebote und der Beratungsangebote für die Kommunen.

Zu § 6 (Zweckbindung, Exklusivität)

Zu Absatz 1

Die von den Kommunen durch die Beteiligung generierten Mittel müssen für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verwendet werden. Den Kommunen eröffnet sich dabei ein großer Verwendungsspielraum, den sie insofern nutzen sollen, als sie am besten wissen, welche Maßnahmen die größte Akzeptanzsteigerung vor Ort mit sich bringen. Die Liste der möglichen Maßnahmen ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung, dass ein Teil der Mittel in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden soll, wird ein direkter und spürbarer Effekt bei den Einwohnerinnen und Einwohnern eintreten, da dort aufgrund der räumlichen Nähe zu den Erneuerbaren-Energien-Anlagen die größten Akzeptanzprobleme zu erwarten sind.

Zu Absatz 3

Die generierten Mittel dürfen nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben verwendet werden, da es sich dabei um eine nichtsteuerliche Abgabe handelt. Ferner bleiben die Mittel bei der Ermittlung der Finanzausweisungen an die Gemeinden nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist außer Ansatz.

Zu § 7 (Berichterstattung und Evaluierung)

Zu Absatz 1

Als Grundlage für die Evaluierung nach Absatz 2 ist es notwendig, die Höhe der nach § 4 und § 5 geleisteten Zahlungen und die Mittelverwendung durch die Gemeinden zu kennen. Zusammen mit der Anzeigepflicht der Individualvereinbarungen gem. § 5 Absatz 3 wird die notwendige Datengrundlage für eine Evaluierung der Gesamtwirksamkeit des Gesetzes geschaffen. Der Aufwand für die Kommunen wird dabei geringgehalten. Die Ermittlung der in einem Jahr erhaltenen Zahlungen sollte ohne großen Aufwand der Gemeinde erfolgen können. Eine besondere Aufbereitung der Daten von den Gemeinden wird nicht gefordert.

Zu Absatz 2

Die regelmäßige Berichterstattung dient der Kontrolle der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelung, sowie der Zweckmäßigkeit. Eine regelmäßige Evaluierung ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe. Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz umfassend und berichtet dem Landtag alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2027 insbesondere über die nach diesem Gesetz getroffenen Vereinbarungen, die von den Gemeinden ergriffenen Maßnahmen und – soweit möglich – Auswirkungen auf Akzeptanz und den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zu eventuell notwendigen Anpassungen des Gesetzes.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Um Betreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht, den Auskunftsansprüchen und der Datenherausgabe zur Ermittlung der jeweils konkreten Zahlungspflicht nachzukommen sowie langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann die Nichterfüllung dieser Pflichten jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bemessung der Geldbuße erfolgt einzelfallbezogen und wird pro Einzelfall auf 100.000,00 Euro begrenzt.

Zu § 9 (Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit für dieses Gesetz liegt beim für Energie zuständigen Staatsministerium, da es Hauptzweck des Gesetzes ist, den Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen durch Akzeptanzsteigerung zu erzielen. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt, Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde zu übertragen.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

Das für Energie zuständige Staatsministerium wird aufgrund der Sachnähe dazu ermächtigt, Rechtsverordnungen über Umfang, Inhalt und Form der Informations- und Auskunftspflichten zu erlassen. Sofern die Übermittlung der entsprechenden Informationen nicht in geeigneter Weise, insbesondere in Hinblick auf die Berichterstattung gem. § 7 erfolgt, soll durch die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, schnell in erforderlichem Umfang nachzusteuern zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Mit der Novelle des ROG (BGBl. 2023 I Nr. 88) ist auch § 6 Absatz 2 ROG in der Weise neu gefasst worden, dass Zielabweichungsverfahren nunmehr von der zuständigen Raumordnungsbehörde zu führen sind. Mit den Flexibilisierungsklauseln des § 20 Absatz 3 und Absatz 4 SächsLPIG ist seinerzeit eine Abweichung vom § 6 ROG alte Fassung in der Weise vorgenommen worden, dass die Entscheidungszuständigkeit über die Zielabweichung nicht der Raumordnungsbehörde, sondern gemäß § 20 Absatz 3 SächsLPIG der unteren Immissionsschutzbehörde, gemäß § 20 Absatz 4 SächsLPIG der unteren Bauaufsichtsbehörde und gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 SächsLPIG der für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden zugewiesen worden ist. Angesichts der Neufassung des ROG bedarf

es somit einer landesgesetzgeberischen Regelung über die Abweichung vom Bundesrecht mit der Folge, dass die gemäß § 20 Absatz 3 SächsLPIG zuständige Zulassungsbehörde, die gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 SächsLPIG die zuständige Bauaufsichtsbehörde und die gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 SächsLPIG zuständigen Gemeinden „zuständige Raumordnungsbehörden“ gemäß § 6 Absatz 2 ROG neue Fassung sind.

Würde diese Abweichung nicht getroffen, bestünde ein Widerspruch zum Bundesrecht, welcher zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich dazu führt, dass die Zielabweichungsverfahren nach § 20 Absatz 3 und Absatz 4 SächsLPIG wegen der unmittelbaren Geltung des Bundesrechts nicht von den dort genannten Behörden entschieden werden dürften.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ergibt sich aus der oben, insbesondere in Ziff. A der Begründung, dargestellten Notwendigkeit, die Abweichung vom ROG als Bundesrecht erneut durch den Landesgesetzgeber festzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Verzicht der Grundzüge der Planung bei Zielabweichungsverfahren gemäß § 20 Absatz 3 und Absatz 4 SächsLPIG. Hier bedarf es einer erneuten landesgesetzgeberischen Entscheidung über die Abweichung vom Bundesrecht, damit im Verfahren gemäß § 20 Absatz 3 SächsLPIG auch weiterhin Standorte außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Wind für die Windenergie genutzt und im Verfahren gemäß § 20 Absatz 4 SächsLPIG unter den dort genannten Voraussetzungen Abweichungen für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung bei nicht-zentralörtlichen Gemeinden zugelassen werden können.

§ 20 Absatz 4 Satz 4 SächsLPIG wurde zudem zur Klarstellung um die Worte „nach Satz 1“ und „sofern diese nicht selbst zuständige Bauaufsichtsbehörde ist“ ergänzt, da im Vollzug der Vorschrift bereits Schwierigkeiten aufgetreten waren, wenn eine Gemeinde selbst Bauaufsichtsbehörde war und sich daher selbst hätte anhören müssen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 Absatz 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023, BGBl. I 2023, Nr. 88 (28. September 2023). Dieses rückwirkende Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten im Vollzug von Verfahren gemäß § 20 Absatz 3 und Absatz 4 SächsLPIG, aber auch zur vorsorglichen Vermeidung von etwaigen Haftungsansprüchen erforderlich und auch als rückwirkender Rechtsakt deswegen gerechtfertigt, weil nur so eine notwendige Rechtsklarheit für die am Verfahren Beteiligten und die laufenden Zielabweichungsverfahren gemäß § 20 Absatz 3 und § 20 Absatz 4 SächsLPIG geschaffen werden kann. Die Rückwirkung ist insbesondere auch sachlich geboten, da im Vollzug durch die Änderung des ROG eine Rechtslage entstanden ist, die für viele Beteiligte unklar war. Dem trägt auch die Überleitungsvorschrift des § 27 ROG Rechnung, welche zwar einerseits konstatiert, dass Verfahren, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden, nach altem Recht beendet werden können, allerdings offenlässt, ob sich dies auch auf Zielabweichungsverfahren bezieht. Ohne die Rückwirkung bestünde eine rechtliche Unklarheit, da die entsprechende Auslegung des § 27 ROG sowohl die Deutung zulässt, dass Verfahren nach altem Recht beendet werden können als auch, dass dies nicht möglich ist. Die Rückwirkung sorgt damit nicht nur für Rechtssicherheit, sondern dient auch dem Vertrauensschutz der Antragsteller der jeweiligen Zielabweichungsverfahren, welche durch Einleitung der Verfahren auch einem finanziellen Zahlungsanspruch der entscheidenden Stellen gegenüberstehen.